



Ausfertigung



Landgericht Bochum

05.11.14

Beschluss

In der Vollzugssache

des .

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 30.10.2014

beschlossen:

Der von der Antragsgegnerin für den Antragsteller erstellte Vollzugsplan vom 5.9.2014 wird hinsichtlich seiner Ziffern 2, 3, 4, 6.1., 7.2., 11 sowie der Ziff. 7 - soweit darin festgehalten ist, dass der Betroffene nicht an der Vollzugsplanung mitwirken will - sowie der Ziffer 6 - soweit dort festgehalten wird, dass vor dem Hintergrund zweier anhängiger Verfahren Lockerungen nicht in Betracht kommen - aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Vollzugsplan insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu erstellen.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse 90 %, der Antragsgegner 10 %.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

I.

Der Antragsteller, der sich seit dem 25.7.2014 in der JVA befindet, verbüßt eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Am 5.8.2014 beantragte der Antragsteller die Erstellung eines Vollzugsplanes. Am 5.9.2014 fand eine Vollzugsplankonferenz statt. Eine Durchschrift des Vollzugsplanes wurde ihm ausgehändigt.

Der Vollzugsplan lautet auszugsweise:

„2.Arbeitseinsatz: ohne Arbeit

3.Berufliche Bildungsmaßnahmen: Kann sich per Antrag an die Berufskoordination wenden

4.Schulische Förderung: entfällt

5. Freizeitgestaltung: Je nach Interesse und auf Antrag. Anträge sind an den Koordinator für Sport zu richten.

6.Sozialarbeiterische Hilfs- und Behandlungsplanung (einschl. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung): Herr \_\_\_\_\_ durchlief das Einweisungsverfahren. Um Wiederholungen zu vermeiden wird daher auf die Einweisungsentschließung verwiesen. Als Empfehlungen wurde ein regelmäßiger Arbeitseinsatz zur Gestaltung des Tagesablaufs sowie zur ggb. Zeit Progressionsprüfung ausgesprochen. Herr \_\_\_\_\_ wurde im März 2011 vorzeitig aus der Haft entlassen. Aufgrund der Vorinhaftierung ist daher davon auszugehen, dass er sich mit den Gegebenheiten des Haftalltages auskennt und sich darin zu Recht finden wird. (...)

Im Gespräch zur Vollzugsplanung wünscht er sich einen schnellstmöglichen Arbeitseinsatz, um eine Struktur in seinen Haftalltag zu bekommen. Desweiteren teilte er mit, dass ihm der Sport wichtig sei sowie der Kontakt zur Kirche. Einen Antrag an



den seelsorgerischen Dienst und den Sportbereich habe er bereits gestellt. Mittel- bis langfristig möchte er seine Haftzeit insofern nutzen, dass er an einer beruflichen Maßnahme teilnimmt. Desweiteren strebt er die Lockerungseignung an. Hinsichtlich einer beruflichen Maßnahme hat er bereits einen Antrag an die berufliche Bildung gestellt. Vor dem Hintergrund zweier anhängiger Verfahren (Btm- und Tötungsdelikt) kommen Lockerungen zunächst nicht in Betracht. Herr \_\_\_\_\_ ist hierrüber informiert. Er möchte sich intern im Rahmen der Progression bewähren.

6.1. Vermerk des Sozialdienst zur Lockerung des Vollzuges: Aufgrund der anhängigen Ermittlungsverfahren kommen Lockerungen derzeit nicht in Betracht.

7. Psychologische Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen: (...) Herr \_\_\_\_\_ hat dem psychologischen Dienst per Brief mitgeteilt, aufgrund des offenen Verfahrens nicht an der Vollzugsplanung mitwirken zu wollen. (...)

11. Nächste Vollzugsplanfortschreibung: September 2015.\*

Dagegen wendet sich der Antragsteller und beantragt wörtlich, die Entscheidungen, den Vollzugsplan betreffend der Punkte 2, 3, 4, 5, 6.1 und 7.2. aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, den Vollzugsplan des Antragsteller unter der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Zur Begründung führt er aus, der Vollzugsplan genüge nicht den rechtlichen Anforderungen. Im Einzelnen sei auszuführen, dass bezüglich des Vermerks „Arbeitseinsatz ohne Arbeit“ der Arbeitsverwalter mit dem Antragsteller – was unstrittig ist – nicht sprach. Aus seiner Sicht wäre erforderlich gewesen zu eruieren, wo er, der Antragsteller, bereits zuvor eingesetzt gewesen sei. So arbeitete er unstrittig bereits in einer anderen JVA in der Schlosserei, in der Druckerei, in der Anstaltsküche und diversen anderen. Aus seiner Sicht sei es notwendig, in groben Zügen Angaben zu machen.

Bezüglich des Umstandes, dass bezüglich „beruflicher Bildungsmaßnahmen“ festgehalten worden ist, dass er sich per Antrag an die Berufscoordination wenden könne, führt er aus, dass es notwendig gewesen wäre, konkrete Planungen des Antragstellers, die er in der JVA Hagen vorgetragen habe, aufzunehmen; u.a. brachte er dort vor, dass er nach erfolgreicher Ausbildung die Möglichkeit habe, in einer Firma eines Onkels als Mediengestalter zu beginnen.

Im Hinblick darauf, dass in dem Vollzugsplan festgehalten worden ist, dass die schulische Förderung entfällt, moniert der Antragsteller erneut, dass nicht in groben

Zügen dargestellt werde, warum eine schulische Förderung nicht in Betracht käme. Aus seiner Sicht wäre es erforderlich gewesen, den schulischen Werdegang oder die erlangten Abschlüsse festzuhalten. Auch die erfolgten Studiengänge – Rechtswissenschaften, Studium zum Physiotherapeuten – hätten aus seiner Sicht Einzug finden müssen. Ähnliches gelte für den Punkt „Freizeitgestaltung“. So wurde ihm am 29.7.2014 die Teilnahme an der Badminton- und Tischtennisgruppe genehmigt.

Der Vermerk des Sozialdienstes unter Punkt 6.1 genüge wegen des Verweises auf ein anhängiges Ermittlungsverfahren nicht, um Lockerungen zu verneinen. Die Versagungsgründe seien nicht nur in groben Zügen darzustellen, sondern aus seiner Sicht sei die Mitteilung konkreter Erkenntnisse erforderlich.

Bezüglich der psychologischen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen sei ihm nicht ersichtlich, warum der Kontakt mit dem psych. Dienst notwendig sei. Er wolle, anders als die Darstellung, an der Vollzugsplanung mitwirken. Lediglich das Gespräch mit der Psychologin erachte er als nicht notwendig. Dies beruhe darauf, dass er bisher mit den Psychologen in der Vergangenheit schlechte Erfahrung gemacht habe. Er sei vorsätzlich belogen und betrogen worden.

Schließlich sei die geplante Vollzugsplanfortschreibung für September 2015 zu spät. Aus seiner Sicht sei, auch wegen des noch anhängigen Ermittlungsverfahrens, eine Frist von sechs Monaten angemessen.

Insgesamt sei der Vollzugsplan schon jetzt veraltet. Er sei nicht mehr geeignet, als „Fahrplan“ für den Vollzug zu dienen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass der Vollzugsplan die Ergebnisse der Behandlungsplanung enthalte. Er beziehe sich insoweit auf die Ergebnisse der Planungen der Anstalt und nicht ausschließlich auf die Vorgehensweise, um diese Ergebnisse zu erzielen. Aus diesem Grund bestehe kein Anlass, den Vollzugsplan zu ändern.

• Der Antrag ist zulässig (dazu 1.) und im tenorierten Umfang teilweise begründet

(dazu 2.)  
• Der Antrag ist zunächst nicht mangels Maßnahmenqualität des Vollzugsplans unzulässig. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig gegen Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, durch die eine Regelung getroffen wird. Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag gegen einzelne Feststellungen des Vollzugsplanes. Der Vollzugsplan in seiner Gesamtheit erzeugt grundsätzlich keine konkreten Rechtswirkungen und regelt keine einzelnen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Er stellt daher grundsätzlich auch keine Maßnahme dar. Als Ganzes ist der Vollzugsplan lediglich dann anfechtbar, wenn rechtsfehlerhaftes Vorgehen bei seiner Erstellung beanstandet wird oder er insgesamt auf rechtsfehlerhaftem Ermessen beruht (vgl. Calliess/ Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 109 Rn. 12 m.w.N.).

Der Antragsteller rügt das Beruhen des gesamten Vollzugsplans auf fehlerhaft ausgeübtem Ermessen, so dass sein Antrag zulässig ist.

2. Hinsichtlich der Begründetheit bezüglich der einzeln gerügten Punkte ist auszuführen, dass der Vollzugsplan vom Strafvollzugsgesetz als zentrales Element und Orientierungsrahmen für einen dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzug vorgesehen ist. Auf die Einhaltung der den Vollzugsplan betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Gefangene, der Funktion des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, einen einklagbaren Anspruch. Wegen seiner zentralen Bedeutung für die Realisierung des Vollzugsziels muss der Vollzugsplan nicht nur für den Gefangenen verständlich sein und ihm als Leitlinie für die Ausrichtung seines künftigen Verhaltens dienen können, sondern es muss auch eine den Anforderungen des Art. 19 IV GG genügende gerichtliche Kontrolle daraufhin möglich sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist. Der Vollzugsplan muss daher erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat.

Der Vollzugsplan, zu dessen Aufstellung und kontinuierlicher Fortschreibung die Vollzugsbehörde gesetzlich verpflichtet ist, ist demzufolge zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges. Er dient der Konkretisierung des Vollzugsziels für den einzelnen Gefangenen und bildet mit richtungsweisenden

Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen sowohl für den Gefangenen als auch für die Vollzugsbediensteten. Dies setzt voraus, dass der Plan auf die Entwicklung des Gefangenen und die in Betracht kommenden Behandlungsansätze in zureichender Orientierung ermöglichender Weise eingeht. Eine Vollzugsplanung, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, genügt auch den grundrechtlichen Anforderungen aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG nicht.

Diesen allgemeinen Anforderungen genügt der vorliegende Vollzugsplan nur teilweise (dazu II. 2. a)), nicht aber in seinen wesentlichen Teilen (dazu II.2.b)).

a) Soweit im Bereich Freizeitgestaltung festgehalten ist, dass diese Aktivitäten sich nach Interesse richten und auf Antrag beschieden werden, erscheint dies nach Auffassung der Kammer ausreichend. Es ist nicht erforderlich, jedes Detail in diesem untergeordneten Bereich innerhalb des Vollzugsplanes abzubilden. Jedenfalls ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner insoweit seinen Beurteilungsspielraum überschritten hätte.

b) (1) Soweit der Sozialdienst im Textfeld „Arbeitseinsatz“ lediglich die Bezeichnung „ohne Arbeit“ festhält – und sich im Übrigen im Vollzugsplan zum Thema Arbeit im Vollzugsplan lediglich unter 6. ausführt ist, dass sich der Antragsteller „einen schnellstmöglichen Arbeitseinsatz (wünscht), um eine Struktur in seine Haltung zu bekommen“, er „seine Haftzeit nutzen (möchte), dass er an einer beruflichen Maßnahme teilnimmt“ er insoweit bereits einen „Antrag an die berufliche Bildung“ gestellt habe, ist diese lediglich kursorische Beschreibung des Ist-Zustandes nicht ausreichend, um den Anforderungen an einen Vollzugsplan zu genügen. Gleiches gilt für die Punkte „Berufliche Bildungsmaßnahmen: Kann sich per Antrag an die Berufskoordination wenden“ und „Schulische Förderung: entfällt“.

Denn aus § 37 I StVollzG folgt, dass u.a. Arbeit dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Aus § 37 II StVollzG lässt sich ableiten, dass dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden soll. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Ergiebigkeit ein Anzeichen für sinnvolle Arbeit ist, die den Gefangenen zur Leistungsbereitschaft motiviert und dadurch sowohl die gesetzlich geforderte Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensbedingungen (§ 3 I StVollzG) als auch die Wiedereingliederung des Gefangenen (§ 3 III StVollzG) fördert. Da die Arbeit im Rahmen des Strafvollzugs auf eine Hebung der Arbeitsmotivation des Gefangenen angelegt und der Berufstätigkeit im freien

sozialen Leben angeglichen werden soll, gehört zum einen zu ihren Zielen, die wirtschaftliche Versorgung des Gefangenen und seiner Familie zu sichern und, soweit möglich, auch der stark entsozialisierend wirkenden Verschuldung des wirtschaftlich weniger oder noch nicht bedürftigen Gefangenen vorzubeugen. Zum ändern soll der Gefangene in die Lage versetzt werden, den durch die Straftat angerichteten Schaden wieder gutzumachen und so durch Erbringung einer positiven und verantwortungsbewussten sozialen Leistung zu seiner eigenen Resozialisierung kreativ beizutragen.

Die Norm des § 37 III StVollzG hält schließlich fest, dass geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, Weiterbildung oder Teilnahme an anderen Ausbildungen oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden soll.

Aus dem Zusammenspiel dieser Normen lässt sich zwanglos ableiten, dass sich der Vollzugsplan nicht mit den unter den Punkten 2. – 4. festgehaltenen Leerformeln begnügen kann. Denn so lassen sich den Zielen des § 37 StVollzG keine Tatsachen zuordnen. Soweit etwa in § 37 I StVollzG u.a. das Ziel festgehalten ist, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit zu erhalten, setzt dies bereits begrifflich voraus, dass eine Reflektion der vorhandenen Fähigkeiten überhaupt stattfindet. Gleiches gilt etwa auch im Hinblick darauf, dass der Antragsgegner nach § 37 II StVollzG Fähigkeiten und Neigungen des Antragstellers berücksichtigen soll oder dass nach § 37 III StVollzG geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung oder anderen Maßnahmen gegeben werden soll. All das lässt der Vollzugsplan vermissen, der sich mit dem schulischen und beruflichen Werdegang des Antragstellers außerhalb der JVA überhaupt nicht auseinandersetzt, ebenso bisherige Arbeitseinsätze in der JVA unberücksichtigt lässt. Aus dem vorliegenden Verfahren sowie den zahlreichen weiteren Verfahren des Antragstellers geht aber hervor, dass er verschiedene Studiengänge zumindest begonnen hat (u.a. Rechtswissenschaften, Physiotherapie etc.), er zuletzt im Leistungssport gearbeitet hat, u.a. betreffend Ernährungsberatung und Trainingsschulung, so dass sich zumindest festhalten lässt, dass der Antragsteller über ein gewisses Maß an Ressourcen verfügt, die allgemein nach der Lesart des § 37 StVollzG jedenfalls zu berücksichtigen wären. Wie der Antragsgegner die Ziele des § 37 StVollzG hingegen erreichen bzw. verwirklichen will, wenn er schon den Ist-Zustand und bisherigen Werdegang des Antragstellers ausblendet – was jedenfalls in geraffter Form auch keine unzumutbaren Anforderungen an den Antragsgegner stellt -, bleibt offen und ist in der Sache kaum nachvollziehbar.

(2) Soweit der Sozialdienst zur Lockerung des Vollzuges ausführt, dass „aufgrund der anhängigen Ermittlungsverfahren (...) Lockerungen derzeit nicht in Betracht kommen, genügt diese Formulierung nicht den Anforderungen, die an einen Vollzugsplan zu stellen sind und erweist sich als rechtsfehlerhaft. Der cursorische Verweis auf anhängige Ermittlungsverfahren alleine ersetzt keine Begründung und lässt besorgen, dass sich der Antragsgegner nicht mit den Voraussetzungen des § 11 StVollzG auseinandergesetzt hat. Dies gilt auch für den Vermerk unter 7.2. (Vermerk des psychologischen Dienstes zur Lockerung des Vollzuges), wonach keine Eignung erkennbar ist.

Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr – vermutlich geht der Antragsgegner von einer Fluchtgefahr aus, was sich indes aus der cursorischen Begründung nur durch Auslegung ermitteln lässt - steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Strafvollstreckungskammer zwar nur dahingehend zu überprüfen hat, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGHSt 30, 320 ff). Nach ständiger Rechtsprechung gehören aber zu der im Rahmen der Prüfung einer Flucht- und Missbrauchsgefahr zu ermittelnden und bei der Abwägung zu berücksichtigen Umstände vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug. Dabei muss eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden. Es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose

Diesen Anforderungen wird die Begründung des Vollzugsplans erkennbar nicht gerecht, soweit nur auf zwei anhängige Ermittlungsverfahren verwiesen wird. Zwar ist dem Antragsgegner zuzubilligen, dass in Nr.7 d) der VV zu § 11 StVollzG genau dieser Fall geregelt ist – worauf allerdings auch der Antragsgegner in seiner cursorisch gehaltenen Stellungnahme nicht rekurriert - und es sich allgemein um ein zulässiges Kriterium handelt, um Lockerungen beurteilungsfehlerfrei abzulehnen. Den Regelbeispielen kommt insoweit aber allenfalls der Charakter von Gegenindikationen zu, sie entbinden den Antragsgegner jedoch nicht von der Einzelfallprüfung. Wenn die VV auf diese Weise auch Entscheidungshilfen darstellen,



die eine einheitliche Handhabung gewährleisten sollen, so stellen sie doch zur gesetzlichen Regel der Einzelfallprüfung lediglich Ausnahmevermutungen dar, die von der Vollzugsbehörde als Entscheidungshilfen zwar zu beachten sind, die ihrerseits aber im Einzelfall auch widerlegt und entkräftet werden können (so explizit OLG Hamm, NStZ 1984, 143 f.). Dies setzt allerdings eine substantielle Auseinandersetzung mit den o.g. Kriterien in einem ersten Schritt voraus.

Der Antragsgegner wird Nachforschungen anstellen müssen, welche Tat die in Erwägung gezogenen Verfahren zum Gegenstand haben, wie stark sich der Verdacht gegen den Strafgefangenen verdichtet hat und mit welcher Strafe er etwa zu rechnen haben wird. Erforderlichenfalls wird er die Akten zur Einsicht beiziehen müssen. Nur auf dieser Entscheidungsgrundlage kann der Antragsgegner beurteilen, ob das oder die weiteren Verfahren den Verdacht begründen, der Strafgefangene werde sich im Falle von Lockerungen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (OLG Hamm a.a.O.). All dies hat der Antragsgegner offenkundig nicht getan und sich mit einem pauschalen Verweis begnügt. Auch seine Stellungnahme lässt jegliche Auseinandersetzung mit den konkreten Angriffen des Antragstellers vermissen, so auch zu diesem Punkt.

(3) Zu beanstanden ist ferner der Umstand, dass die Formulierung, wonach der Antragsteller „nicht an der Vollzugsplanung mitwirken wolle“, missverständlich ist. Der Antragsteller hat insoweit unwidersprochen eingeräumt, nicht mit dem psychologischen Dienst zu reden, allerdings bei der Vollzugsplanung mitwirken zu wollen. Es steht dem Antragsteller frei, aus welchen Gründen auch immer, nicht mit dem psychologischen Dienst zusammenzuarbeiten. Diese Haltung wäre allenfalls für zukünftige Fragestellungen ggf. von Bedeutung, etwa bezüglich der Gewährung von Lockerungen oder auch hinsichtlich der Bewertung der positiven Sozialprognose im Rahmen des § 57 StGB. Er hat aber ebenfalls zum Ausdruck gebracht, außerhalb dieses Aspektes an der Vollzugsplanung mitwirken zu wollen. Dem ist der Antragsgegner auch nicht ansatzweise entgegengetreten, so dass die missverständliche Formulierung zu ändern ist.

(4) Schließlich erweist sich auch die Festlegung der nächsten Vollzugsplanfortschreibung (erst) im September 2015 als unangemessen.

Die im Vollzugsplan vorgesehene Fortschreibungsfrist von ca. einem Jahr ist zwar nicht formell zu lang bemessen, denn lediglich für Sexualstraftäter sieht § 7 IV StVollzG eine starre Obergrenze für die Fortschreibungsfrist von 6 Monaten vor, doch hat der Antragsgegner vorliegend das ihm bei der Festsetzung der

Fortschreibungsfrist eingeräumte Ermessen überschritten. Die Vollzugspläne solcher Gefangener, die kein Sexualdelikt begangen haben, sind gemäß § 7 III 2 StVollzG binnen angemessener Frist fortzuschreiben. Was angemessen i.S.d. Vorschrift ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. In der Literatur wird bei zeitigen Freiheitsstrafen mehrfach eine Frist von 6 Monaten als Obergrenze des Angemessenen genannt (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 5. Aufl., § 7, Rn. 14) In der Rechtsprechung wurden teilweise auch längere Fristen gebilligt (z.B. OLG Karlsruhe: Beschluss vom 13.02.2004, Az. 1 Ws 165/03: länger als sechs Monate; LG Trier, Beschluss vom 21.12.1989, Az. 57 Vollz 113/89: nicht länger als ein Jahr). Einigkeit besteht darin, dass Fristen über ein Jahr auch bei Gefangenen, die langjährige Haftstrafen verbüßen, nicht mehr angemessen sind.

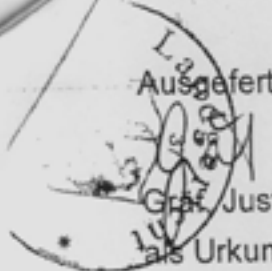
Die Frist von über einem Jahr ist vorliegend zu lang und ermessensfehlerhaft. Der Endstrafentersin wäre vorliegend – unter Ausklammerung einer Ersatzfreiheitsstrafe – am 14.7.2019, im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung wäre der 2/3 Termin bereits am 21.8.2017. Insoweit ist nicht erkennbar, gerade angesichts der bisherigen cursorisch gehaltenen Feststellungen des Vollzugsplans, warum eine Fortschreibung erst im September 2015 stattfinden soll. Dies muss umso mehr gelten, als dass der Antragsteller erst Ende Juli 2014 in die JVA Bochum verlegt wurde, insoweit eine kürzere Taktung aufgrund der bisher beschränkten Erkenntnisse des Antragstellers und der kurzen Verweildauer sich geradezu aufdrängt.

Vorliegend war entbehrlich, den Schriftsatz des Antragstellers vom 24.10.2014 dem Antragsgegner nochmals zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Vollzugsplan war dem Antragsgegner bereits bei Fertigung der ersten Stellungnahme bekannt; ansonsten bestand der Schriftsatz aus rechtlichen Wertungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO, § 121 Abs. 2 S.1 StVollzG als gemischte Kostenentscheidung.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.



Ausgefertigt

Gst. Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

Sachverhalt

5

6

Faint, illegible text in the main body of the document, possibly containing case details or a legal notice.